

Vertragliche und persönliche Zuordnung als Kernmerkmal



Großtagespflege IST Kindertagespflege. Dies hat der Gesetzgeber durch seine rechtlichen Bestimmungen, der Gewährleistung der vertraglichen und persönlichen Zuordnung in der Großtagespflege, als zentrales Unterscheidungskriterium zur institutionellen Betreuung klargestellt:

„Ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson nicht gewährleistet oder sollen in der Großtagespflege zehn oder mehr Kinder gleichzeitig betreut werden, so handelt es sich um eine Tageseinrichtung und § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch findet Anwendung. (§ 22 Abs. 4 KiBz)“

Abgrenzung zu anderen Betreuungssettings

In den bisher erfolgten Rechtsurteilen zur Kindertagespflege wird immer wieder die höchstpersönliche Dienstleistung und Personengebundenheit als Besonderheit des Betreuungsangebotes der Kindertagespflege hervorgehoben.

Ganz praktisch heißt das: Anders als in der Kindertageseinrichtung, obliegt die Aufsichtspflicht des Kindes den ganzen Tag über bei einer und derselben Betreuungsperson, der jeweils zugeordneten Kindertagespflegeperson. Bei ihr oder ihm geben Eltern morgens ihr Kind ab. Beim Abholen kann er oder sie berichten, was das Kind den ganzen Tag über gemacht/erlebt hat. Der in Kindertageseinrichtungen zum Teil bestehende Schichtdienst in den frühen Bring- oder späten Abholzeiten ist damit für die Großtagespflege nicht zulässig.

Konsequenz einer fehlenden/unklaren Zuordnung kann eine Ordnungswidrigkeit sein: Betrieb einer erlaubnispflichtigen Einrichtung ohne die erforderliche Erlaubnis – das kann geahndet werden.

Um die Besonderheiten des Betreuungssetting der Kindertagespflege in Abgrenzung zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung darzustellen, kann unter an-

derem eine klare Positionierung in der pädagogischen Konzeption sowie ein differenziertes „Wording“¹ hilfreich sein.

„Nur so kann sichergestellt werden, dass die Kindertagespflege ihre Alleinstellungsmerkmale nicht gefährdet und keine „Kita light“ entsteht, die weder die erforderlichen pädagogischen und räumlichen Voraussetzungen der institutionellen Betreuung noch die Qualitätsmerkmale der Kindertagespflege erfüllt.“ (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration 2025: S. 50.)².

Bezug zum Reflexionsbogen

Betreuen Kindertagespflegepersonen im Verbund in einer Großtagespflegestelle, braucht die Thematik der Zuordnung aufgrund der Anwesenheit mehrerer Kindertagespflegepersonen besondere Aufmerksamkeit. Damit auch im Kindertagespflegealltag und in der Außenwirkung der Markenkern und ein wesentliches Qualitätskriterium der Kindertagespflege, die vertragliche und persönliche Zuordnung, gewahrt werden kann, bedarf es der aktiven Auseinandersetzung. Die folgenden Fragen können dazu unterstützend beitragen.

¹ Zum Beispiel, dass Wörter aus dem Kita-Kontext wie „Team“, „Mini-Kita“, „Kita light“, „Einrichtung“ vermieden werden.

² Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration NRW (Hg.) (2025): Handreichung Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen. Online verfügbar unter <https://www.mkjfgf.nrw/system/files/media/document/file/handreichung-ktp-nrw-stand-15.-april-2025.pdf> (zuletzt geprüft am 20.11.2025)

Persönlicher Bezug zur Zuordnung in der Kindertagespflege

1. Was bedeutet für mich die vertragliche und pädagogische Zuordnung ...

... aus fachlicher Sicht?

.....

.....

... aus persönlicher Sicht?

.....

.....

2. Wie erkläre ich Außenstehenden das Profil der Kindertagespflege im Unterschied zu einer institutionellen Betreuung in einer Kindertageseinrichtung?

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Gestaltung der Zuordnung im Kindertagespflegealltag

3. Wie plane ich bei den nachfolgenden (Alltags-)Aufgaben die vertragliche und persönliche Zuordnung sichtbar⁴ zu machen:

→ Bei der Eingewöhnung

.....

.....

→ Bei der (Entwicklungs-) Dokumentation

.....

.....

⁴ in Anlehnung an Netzwerk Kindertagespflege Bonn (Hg.) (2025): Leitfaden Großtagespflege. Online verfügbar unter <https://www.netzwerk-kindertagespflege-bonn.de/export/sites/netzwerk-kinderbetreuung-bonn/content/.galleries/downloads/7.1.1-Leitfaden-Grosstagespflege-und-i.a.R-2025.pdf> (zuletzt geprüft am 20.11.2025): S. 20 f.

→ Beim Informationsaustausch und Abstimmungen mit den Eltern

→ Bei der Übergabe der Kinder (Bringen und Abholen)

→ Bei Wickel- und Hygienetätigkeiten

→ Bei der Begleitung von Mahlzeiten

→ Bei der Begleitung von Schlafsituationen

→ Bei der Begleitung des pädagogischen Alltags

→ Bei Krankheit/Ausfall der zugeordneten Kindertagespflegeperson

4. Gibt es darüber hinaus organisatorische, räumliche und/oder konzeptionelle Aspekte in unserer Großtagespflegestelle, die der Sichtbarmachung der vertraglichen und persönlichen Zuordnung dienen?

Fallbeispiel⁵

5. Stellen Sie sich folgende Situation vor: Der Vater eines Kindes, das Ihrer*Ihrem Verbundpartner*in zugeordnet ist, stellt Ihnen häufig allgemeine Fragen zum Ablauf in der Großtagespflegestelle. In letzter Zeit fragt er auch immer häufiger, wie es seinem Kind während des Tages ergangen ist. Wie gehen Sie mit den Fragen des Vaters um?

⁵ Fallbeispiel in Anlehnung an: Deutsches Jugendinstitut e.V. (2019): QHB-Erweiterungsmaterial Großtagespflege. Online verfügbar unter https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2019/Ullrich-Runge_Lipowski_QHB_Erweiterungsmaterial_Grosstagespflege.pdf, (zuletzt geprüft am 20.11.2025), S. 40.